

RS Vwgh 2001/11/28 96/13/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2001

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1966 §8 Abs1;

Rechtssatz

Eine verdeckte Gewinnausschüttung setzt definitionsgemäß die Vorteilszuwendung einer Körperschaft an eine Person mit Gesellschafterstellung oder gesellschafterähnlicher Stellung (Anteilshaber) voraus. Die Zuwendung eines Vorteils an den Anteilshaber kann dabei auch darin gelegen sein, dass eine dem Anteilshaber nahe stehende Person begünstigt ist (Hinweis E 24.11.1999, 96/13/0115; E 12.9.2001, 96/13/0043 und 0044).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996130127.X02

Im RIS seit

03.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at